

**Rundschreiben P 07/02**  
**Gewerbliche Schutzrechte in Lehre und**  
**Forschung**  
**Information zur Neufassung des Arbeit-**  
**nehmererfindungsgesetzes**

Seit dem 07. Februar 2002 gibt es grundlegende Änderungen im Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbEG), die die Hochschule rechtlich in die Lage versetzen, Erfindungen aller Mitarbeiter/innen schutzrechtlich zu sichern und auf eigene Rechnung kommerziell zu verwerten.

Damit ist das bis dahin gültige Hochschul-lehrerprivileg entfallen, dass alle Hochschullehrer/innen praktisch zu Privateigentümern ihrer jeweiligen Erfindungen machte. Der Gesetzgeber will mit den Änderungen den Wissens- und Technologietransfer aus Hochschulen in die Wirtschaft fördern. Über die praktische Bedeutung der Gesetzesnovellierung werden Sie mit diesem Rundschreiben informiert.

Nach neuem Recht ist jede/r Hochschullehrer/in verpflichtet, eine Diensterfindung (das sind alle Erfindungen aus dienstlicher Tätigkeit, aus Nebentätigkeit und aus Drittmittelprojekten) dem Arbeitgeber (also der Hochschule) anzuzeigen. Vor einer geplanten Offenbarung einer Erfindung (z. B. als Veröffentlichung oder auf Messen) muss diese dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor schriftlich auf dem Dienstweg an die Hochschulleitung, angezeigt werden. Nimmt die Hochschule eine Erfindung in Anspruch, verpflichtet sie sich auch zur Verwertung (alle kommerziellen Verwertungsrechte an dem Forschungsergebnis gehen dann auf sie über) und trägt allein alle Kosten für Anmeldung und Verwertung. Im Fall der Verwertung / Vermarktung einer Erfindung erhalten Erfinder/innen 30 % der Bruttoerlöse (z.B. aus Lizenzvergabe oder Patentverkauf) garantiert. Der neue § 42 ArbEG gilt übrigens für alle, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen.

Allerdings wird weiterhin auf die Forschungsfreiheit des Hochschulwissenschaftlers nach Art. 5 Abs. 3 GG Rücksicht genommen, und zwar durch Anerkennung der sogenannten negativen Publikationsfreiheit. Deshalb sieht das Gesetz in § 42 Nr. 2 ArbEG nunmehr vor, dass dann, wenn ein Erfinder aufgrund seiner Lehr- und Forschungsfreiheit die Veröffentlichung seiner Diensterfindung ablehnt, er nicht verpflichtet ist, die Erfindung dem Dienstherrn zu melden. Will er seine Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichen, hat er dem Dienstherrn die Erfindung dann unverzüglich mitzuteilen.

Im Land Brandenburg haben sich mit Unterstützung und Förderung durch das BMBF acht Hochschulen, darunter die FH Brandenburg, zur Gesellschaft "Verwertungsoffensive Brandenburg" zusammengeschlossen. Diese wiederum hat die Patentverwertungsagentur "Brainshell" ([www.brainshell.de](http://www.brainshell.de)) bei der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH mit allen notwendigen Aktivitäten zur Anmeldung und Verwertung von Forschungsergebnissen beauftragt. Dieses Vorhaben wird vorerst bis Ende 2003 vom Bund und vom Land gefördert, so dass vorerst eine keine Kosten bei der Anmeldung von Schutzrechten entstehen.

Weitere Informationen zu gewerblichen Schutzrechten und einzelfallbezogene Hinweise zum Umgang mit Anmeldung und Verwertung sowie eine Kontaktvermittlung zu "Brainshell" erhalten Sie über die Technologie- und Innovationsberatungsstelle. Das Gesetz in der aktuellen Fassung und den entschiedenen § 42 finden Sie auch im Internet (z. B. unter <http://www.patentanwaltskanzlei.de/arbeg/>).

Prof. Dr. rer. pol. Janisch